



Beschlussvorlage

FB1/040/24

Fachbereich	Zentrale Dienste, Bildung und Soziales
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	11.09.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Wahlausschuss	19.09.2024	öffentlich

Betreff: Vorbereitung der Kommunalwahl 2025
hier: Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken beschließt die der Verwaltungsvorlage beigelegte Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet (Gemeindegebiet) in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG NRW in Wahlbezirken zu wählen sind.

Für die Gemeinde Altenbeken sind 28 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken, zu wählen. Es sind somit für das Gemeindegebiet Altenbeken 14 Wahlbezirke zu bilden. Die Wahlbezirkseinteilung muss vom Wahlausschuss vor jeder Wahl neu vorgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob eventuelle Änderungen gegenüber der bisherigen Einteilung vorgenommen werden oder nicht.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Außerdem soll aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes im Wahlrecht darauf geachtet werden, dass alle Wahlbezirke möglichst gleich groß sind. Abweichungen von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG zulässig, dürfen jedoch nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die maßgebliche Anzahl der Wahlberechtigten bezieht sich auf die Anzahl der deutschen Wahlberechtigten und die Wahlberechtigten mit EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30.04.2024. Für die Gemeinde Altenbeken ist demnach eine Zahl von 7314 Wahlberechtigten zugrunde zu legen.

Durch Teilung dieser Anzahl der Wahlberechtigten durch die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten von 522 Wahlberechtigten je Wahlbezirk.

Die Mindestgröße eines Wahlbezirks beträgt somit 444 Wahlberechtigte und die maximale Größe liegt bei 600 Wahlberechtigten.

In den Wahlbezirken 12 und 13 gab es daher eine Änderung. Der Wahlbezirk 12 bestand aus 607 Wahlberechtigten. Da dieser die maximale Größe überschreitet wurde die Straße „Am Füllenhof“ in den Wahlbezirk 13 übertragen. Somit besteht der Wahlbezirk 12 nun aus 557 Wahlberechtigten und der Wahlbezirk 13 aus 577 Wahlberechtigten.

Gemäß § 6 KWahlG NRW ist die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom Wahlleiter des Wahlgebietes unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt zu geben.

Im Anschluss daran kann dann die Kandidatenaufstellung der Parteien und Wählergruppen sowie eventueller Einzelbewerber erfolgen.